

SATZUNG
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Bad Münstereifel
vom 11. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und des § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereit gestellten Einrichtungen und Anlagen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile, einen Fremdenverkehrsbeitrag (im Folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der auf das Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen entfallende Deckungsanteil am beitragsfähigen Gesamtaufwand beträgt maximal 75%; den Rest trägt die Stadt mit Rücksicht auf den Vorteil für die Allgemeinheit.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 2^{*2}
Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbstständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von dem Beitrag nach § 2 sind befreit:

1. Der Bund, das Land, der Kreis, der Landschaftsverband und die Stadt Bad Münstereifel, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
2. Altenpflegeheime,
3. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuerzahlung befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht, so sind sie insoweit beitragspflichtig.

§ 4^{*3}

Beitragsmaßstab und Ermittlungsgrundsätze

(1) Bei der Berechnung der Beiträge ist von denjenigen Mehreinnahmen auszugehen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der durch Anwendung eines Vorteilssatzes und eines Gewinnsatzes (Anlage 1 der Satzung) auf den steuerbaren Umsatz ermittelt wird.

(2) Der Vorteilssatz wird unter Berücksichtigung insbesondere von Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, von Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume und von Betriebsweise sowie Zusammensetzung des Kundenkreises durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Die Höhe des Vorteilssatzes wird im Rahmen der in Anlage 1 festgelegten Sätze bemessen und unterteilt sich in drei Zonen.

Zur Zone 1 gehört die Kernstadt Bad Münstereifel

Zur Zone 2 zählen Arloff, Kirspenich, Iversheim, Eicherscheid und Schönau

Zur Zone 3 gehört das übrige Stadtgebiet.

(3) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung bestimmt.

(4) Bei der vorübergehenden Vermietung von Privatquartieren (Wohnungen oder Zimmer) bestimmt sich der Beitrag abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach der Zahl der Betten im Erhebungszeitraum.

§ 5^{*2}

Festsetzung des Beitrages

- (1) Für die Festsetzung des Beitrages für den Erhebungszeitraum nach § 9 Abs. 1 ist der steuerbare Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) des Vorjahres maßgebend. Steht der steuerbare Umsatz des Vorjahres zum Zeitpunkt der Beitragserhebung noch nicht fest, wird auf der Grundlage des zuletzt feststehenden steuerbaren Umsatzes eine Vorauszahlung erhoben. Bei fehlender Umsatzsteuerpflicht gilt die Summe der Einnahmen.

- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nicht festgesetzt, wenn der auf den Erhebungszeitraum (§ 9) entfallende Beitrag 10,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Festsetzung des Beitrages bei Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der steuerbare Umsatz des Vorjahres maßgebend.
- (2) Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der steuerbare Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, so ist der Festsetzung des Beitrages der steuerbare Umsatz des laufenden Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Der steuerbare Umsatz für das Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird von der Stadt ermittelt.

§ 7

Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zu viel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats nach der Aufgabe erstattet.

§ 8⁴

Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitragssatz beträgt 9,4 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1.
- (2) Für die vorübergehende Vermietung von Privatquartieren (Wohnung oder Zimmer) nach § 4 Abs. 3 beträgt der Beitrag abweichend von dem Abs. 1 je Fremdenbett und Jahr 15,00 €.

§ 9

Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 9.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Abs. 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Erhebung des Beitrages erfolgt in diesem Falle erst am Ende des Jahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit erstmals aufgenommen wird.

§ 11 ^{*2} Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Stadt die Aufnahme oder Änderung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder Änderung mitzuteilen. Mit der Erstattung einer Anzeige nach § 14 Abs. 1, § 55c Gewerbeordnung gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt.

Zur Berechnung des Beitrages haben die Beitragspflichtigen oder deren Vertreter die erforderlichen Angaben auf dem amtlichen Vordruck der Stadt zu machen. Zu Prüfzwecken kann die Stadt die Vorlage der Umsatzsteuererklärung, des Umsatzsteuerbescheides oder -bei fehlender Umsatzsteuerpflicht- der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung verlangen.

- (2) Auf Anforderung der Stadt haben die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 die Anzahl der im Erhebungszeitraum vorhandenen Fremdenbetten mitzuteilen.
- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwider gehandelt, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend § 162 Abgabenordnung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

In Kraft zum 01.01.2015

*1 **Anlage 1**, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 27.03.2015

*2 §§ 2 Abs.1, 5, 11 Abs. 1 und 2, sowie Anlage I, geändert durch die 2. Satzung vom 09.05.2018 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 19.05.2018
Die Änderungen der Anlage I treten am 01.01.2019 in Kraft.

*³ §4 geändert durch die 3. Satzung vom 06.06.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014

*⁴ § 8 Abs. 1 geändert durch die 3. Satzung vom 06.06.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014

*⁵ Anlage 1 geändert durch die 3. Satzung vom 06.06.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014

Die Änderungen *^{3, 4, 5} treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

*⁶ Anlage 1 geändert durch die 4. Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel vom 11.12.2014

Die Änderung *⁶ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Anlage 1*^{1, 2, 5, 6}

BA-Nr.:	Betriebsart:	Vorteils-sätze in %			Gewinn-satz in %
		(§ 4 Abs. 2)			(§ 4 Abs. 3)
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1 - 3
A	Unterkunft				
A01	Campingplatz, Wohnmobillahafen	90	70	50	15
A02	Erholungs-, Ferienheim, Jugendherberge	60	40	20	3
A03	Ferienwohnungs-, -haus-Vermietung an wechselnde Gäste	80	60	40	19
A04	Hotel garni, Pension mit Frühstück	80	60	40	11
A05	Hotel, Gasthof, Pension mit Vollverpflegungsangebot, einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb	80	60	40	9
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	80	60	40	11
B	Gastronomie				
B01	Café und Konditorei	60	40	20	7
B02	Eisdiele	60	40	20	11
B03	Imbissstätte	60	40	20	12
B04	Restaurant, Speisegaststätte	60	40	20	9
B05	Schankbetrieb, Bar	30	20	10	10
B06	Tanz-, Vergnügungslokal, Diskothek	30	20	10	6
B07	sonstige Gastronomie mit direktem Kontakt zu Touristen	60	40	20	9
C	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:				
CA	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel				


BA-Nr.:	Betriebsart:	Vorteils-sätze in %			Gewinn-satz in %
		(§ 4 Abs. 2)			(§ 4 Abs. 3)
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1 - 3
CA01	Bäckerei	25	15	10	7
CA02	Metzgerei	10	10	10	6
CA03	Obst- und Gemüse	10	10	10	6
CA04	Süßwaren, Konfekt	60	40	20	6
CA05	Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen	40	20	10	3
CA06	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel, Betriebsstättenumsatz bis zu 1 Mio. €	40	20	10	5
CA07	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel, Betriebsstättenumsatz mehr als 1 Mio. €	40	20	10	2
CA08	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	40	20	10	5
CB	sonstige Waren				
CB01	Andenken, Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse	40	20	10	7
CB02	Apotheke	5	5	5	5
CB03	Bekleidung, Lederwaren, (Reise-)Taschen	60	40	20	6
CB04	Drogerien	25	10	5	4
CB05	Fahrräder, Motorräder	5	5	5	7
CB06	Fischereigeräte	10	10	10	6
CB07	Fotoartikel (incl. Fotografie)	5	5	5	13
CB08	Kaufhaus (= Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel)	40	20	10	4
CB09	Kiosk	40	20	10	3
CB10	Kunst, Antiquitäten	20	10	5	8
CB11	Optik, Hörgeräteakustik	5	5	5	11
CB12	Orthopädie-, Sanitätswaren	5	5	5	7
CB13	Schreibwaren, Zeitschriften, Bücher	40	20	10	5
CB14	Schuhe, Schuhwaren	60	40	20	5
CB15	Spielwaren	40	20	10	3
CB16	Sportartikel (incl. Sportgeräteverleih)	40	20	10	3
CB17	Uhren, Schmuck, Edelsteine	60	40	20	9
CB18	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	60	40	20	6
D	Freizeit-, Unterhaltungsdienstleistungen				
D01	Angelpark	10	10	10	8
D02	Fitnesscenter, Fitnesstraining, Tanz- und Aerobicstudio	3	3	3	8
D03	Minigolfplatz	30	30	30	4
D04	Museum, Ausstellung	50	50	50	2
D05	Reiseveranstaltung, Kutschfahrtbetrieb	30	30	30	8
D06	Reitstall	30	30	30	8
D07	Spiel- und Musikautomatenaufstellung	30	30	30	10

BA-Nr.:	Betriebsart:	Vorteils-sätze in %			Gewinn-satz in %
		(§ 4 Abs. 2)			(§ 4 Abs. 3)
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1 - 3
D08	Spielothek, Spielcasino	30	30	30	10
D09	Stadtführung	80	80	80	24
D10	Videothek	5	5	5	8
D11	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30	30	30	8
E	sonstige Dienstleistungen m. direktem Kontakt zu Touristen:				
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege				
EA01	Arztpraxis, hier: Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	2	2	2	28
EA02	Arztpraxis, hier: sonstige Fachrichtungen; Heilpraxis	2	2	2	27
EA03	Ernährungs-, Gesundheits- und Lebensberatung	5	5	5	24
EA04	Friseurbetrieb, Kosmetikstudio, kosmetische Fußpflege, Maniküre	5	5	5	16
EA05	Physiotherapie, Osteopathie, Massage, Schönheitspflege	5	5	5	20
EA06	Saunabetrieb, Sonnenstudio, Wellnessbehandlung	5	5	5	6
EA07	Tierarztpraxis	2	2	2	18
EA08	Zahnarztpraxis	2	2	2	19
EA09	sonstige Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	2	2	2	20
EB	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen				
EB01	Bildende Kunst: Werkeverkauf, Unterricht	5	5	5	17
EB02	Busunternehmen	2	2	2	7
EB03	Hundeschule, Tierverhaltenstherapie, Tierheilpraxis	5	5	5	12
EB04	Lotto-/Toto-/Wettannahmestelle	40	20	10	10
EB05	Reisebüro	5	5	5	9
EB06	Taxiunternehmen	20	20	20	17
EB07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5	5	5	12
F	Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für Betriebe obiger Gruppen A-E):				
FA	Waren, Stoffe, Infrastruktur				
FA01	Bau- und Heimwerkermarkt einschließlich Handel mit Gartenmöbeln, Gartenhäusern und dergleichen	10	10	10	4
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel, Floristik	25	20	15	8
FA03	Druckerei, Verlag	5	5	5	7
FA04	Elektrogerätehandel	5	5	5	5
FA05	Entsorgungsbetrieb (auch Containerdienst)	15	15	15	8
FA06	Futter- und Düngemittelhandel, Gartenbedarf	5	5	5	7
FA07	Getränkhandel	5	5	5	4

BA-Nr.:	Betriebsart:	Vorteils-sätze in %			Gewinn-satz in %
		(§ 4 Abs. 2)			(§ 4 Abs. 3)
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1 - 3
FA08	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	3	3	3	10
FA09	Haushalts- und Küchengerätehandel	5	5	5	6
FA10	Kfz-, Zubehör-, Reifenhandel	5	5	5	5
FA11	Kfz-Reparatur, -Elektronik, -Lackierung	5	5	5	9
FA12	Kohlen-, Brennholz-, Heizöl-, Diesel-, Treibstoffhandel	2	2	2	2
FA13	Lack- und Farbenhandel	5	5	5	6
FA14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonstiger Wohneinrichtungsbedarf	10	10	10	4
FA15	Postagentur	5	5	5	10
FA16	Unterhaltungselektronikhandel	5	5	5	5
FA17	Partyservice, Catering	45	30	15	9
FA18	Strom-, Wasser- und Gasversorgung	5	5	5	1
FA19	Tankstelle	15	10	5	4
FA20	Telekommunikationsunternehmen	5	5	5	4
FA21	Vermietung, Verpachtung, sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Gruppen A-E)	Vorteilssatz des jeweils anmietenden, anpachtenden oder sonst entgeltlich nutzenden Betriebes			25
FA22	Weinhandel	25	20	10	4
FA23	Brandschutz, Vertrieb von Brandschutzartikeln	5	5	5	7
FA24	sonstige Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf unmittelbar bevorteilter Unternehmen (obige Gruppen A-E)	5	5	5	7
FB	Handwerk, Bauwirtschaft				
FB01	Architektur-, Ingenieurbüro	5	5	5	26
FB02	Bauunternehmen, Bauträger	5	5	5	10
FB03	Bauträger von Ferienwohnungen oder -häusern	60	60	60	7
FB04	Blitzschutzbau	5	5	5	11
FB05	Dachdeckerei	5	5	5	8
FB06	Elektroinstallation, Gastronomietechnik	5	5	5	10
FB07	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Plattenlegerei	5	5	5	15
FB08	Garten-/Landschaftsbau	5	5	5	9
FB09	Glaserei, Fensterbau	5	5	5	12
FB10	Gerüstbau	5	5	5	12
FB11	Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, Rohrreinigung	5	5	5	9
FB12	Maler-, Anstreicher-, Lackierbetrieb	5	5	5	14
FB13	Ofenbau	5	5	5	11
FB14	Raumausstattung	5	5	5	12
FB16	Schlosserei, Schmiede, Hufschmiede, Hufpflege	5	5	5	9
FB17	Schreinerei, Tischlerei, Elementmontage	5	5	5	10

BA-Nr.:	Betriebsart:	Vorteils-sätze in %			Gewinn-satz in %
		(§ 4 Abs. 2)			(§ 4 Abs. 3)
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1 - 3
FB17	Steinmetzbetrieb	5	5	5	11
FB17	Stuckateurbetrieb, Verputzerei	5	5	5	10
FB17	Treppen- und Geländerbau	5	5	5	11
FB17	Photovoltaikanlagenbau	5	5	5	11
FB17	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau, Holz- und Bautenschutz	5	5	5	8
FB18	sonstige Betriebe der Bauwirtschaft; auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5	5	5	11
FC	sonstige Dienstleistungen				
FC01	Büroservice, Schreibservice	5	5	5	26
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	5	5	5	17
FC03	Gastronomieservice	5	5	5	11
FC04	Gebäude-/Fensterreinigung	5	5	5	16
FC05	Grafik-, Designstudio	15	15	15	26
FC06	Hausmeisterdienst, Hausverwaltung	5	5	5	17
FC07	Heißmangelbetrieb	5	5	5	11
FC08	Immobilienvermittlung	5	5	5	22
FC09	Konzert-, Theater-, Eventveranstaltung	10	10	10	5
FC10	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	2	2	2	29
FC11	Sattlerei, Polsterei	5	5	5	12
FC12	Schlüsseldienst	5	5	5	13
FC13	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung	5	5	5	20
FC14	Versicherungs-, Bauspar- und Kreditvermittlung	5	5	5	33
FC15	Werbebüro (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Schilderherstellung	15	15	15	15
FC16	Geld-, Kreditinstitut	5	5	5	6
FC17	Bewachungsgewerbe	5	5	5	8
FC18	Schornsteinreinigung	5	5	5	23
FC19	Chemische Reinigung, Wäscherei	15	15	15	11
FC20	sonstige Dienstleistungen für betrieblichen Bedarf unmittelbar bevorteilter Unternehmen (obige Gruppen A-E)	5	5	5	17

Hinweis: Informationsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag siehe Seite 10

Informationsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag		
Allgemeines		
<p>Allen als Kurort anerkannten Gemeinden eröffnet der nordrheinwestfälische Landesgesetzgeber in § 11 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW die Möglichkeit, per Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben. Dieser soll einen Teil der im Stadtgebiet Bad Münstereifel jährlich anfallenden Aufwendungen im Tourismusbereich von rund 400.000 € decken. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Den Satzungstext finden Sie unter: www.bad-muenstereifel.de, Suchbegriffseingabe: "Fremdenverkehrsbeitrag"/Ortsrecht/Tourismus und Kurwesen</p>		
Berücksichtigung des Vorteils aus dem Fremdenverkehr		
<p>Da der Fremdenverkehrsbeitrag die Kosten der Fremdenverkehrsförderung teilweise decken soll, ist bei der Ermittlung des jeweils zu entrichtenden Fremdenverkehrsbeitrages der Grad des gebotenen Vorteils zu berücksichtigen, den der Beitragspflichtige hat. Dementsprechend richtet sich die Höhe des Beitrages u.a. danach, wie stark der einzelne Beitragspflichtige vom Fremdenverkehr profitieren kann.</p>		
Berücksichtigung eines städtischen Anteiles		
<p>Aus der Rechtsprechung zum Fremdenverkehrsbeitragsrecht ergibt sich, dass jede Gemeinde, die einen Fremdenverkehrsbeitrag erhebt, einen sogenannten Eigenanteil aus "allgemeinen Deckungsmitteln" tragen muss. Dies bedeutet, dass nicht die Gesamtaufwendungen der Fremdenverkehrsförderung auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages bringt die Stadt Bad Münstereifel dementsprechend 25% des Gesamtaufwandes selbst auf, da die Fremdenverkehrsförderung nicht allein den Gewerbetreibenden und Freiberuflern besondere Vorteile bietet, sondern auch den örtlichen Einwohnern zu Gute kommt.</p>		
Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages		
<p>Die Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages ist entsprechend der Vorteile zu bemessen, die einem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen; anerkannter Maßstab ist der steuerbare Umsatz, ersatzweise die Summe der Einnahmen, multipliziert mit den in der Satzung festgesetzten Vorteilssätzen und dem Beitragssatz.</p>		
Umsatz:	Ist der im Erhebungsgebiet erzielte steuerbare Umsatz (§ 1 des Umsatzsteuergesetzes UStG), ersatzweise die Summe der Einnahmen. Grundsätzlich werden die Umsätze des Vorvorjahres zu Grunde gelegt, bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes, der steuerbare Umsatz des laufenden Erhebungszeitraumes.	
Vorteilssatz:	Beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Umsatz.	
Gewinnsatz:	Drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus.	
Messbetrag:	Errechnet sich durch Multiplikation des Umsatzes mit dem Vorteilssatz und dem Gewinnsatz. Er zeigt den besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Fremdenverkehr geboten wird.	
Beitragssatz:	Durch Multiplikation des Beitragssatzes mit dem Messbetrag errechnet sich der zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag. Der Beitragssatz ist abhängig von der jährlichen Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen und von dem zu deckenden Aufwand. Er ist für alle Beitragspflichtigen gleich hoch und wird in der Satzung festgelegt.	
Der konkret zu zahlende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich wie folgt:		
Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz	= Messbetrag	
Messbetrag x Beitragssatz	= Fremdenverkehrsbeitrag	
Erklärung zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages		
<p>Die erzielten Umsätze bzw. Einnahmen im vorgenannten Sinne sind jährlich unter Beifügung geeigneter Umsatz- bzw. Einnahmennachweise anzugeben. Es ist grundsätzlich die Summe aller im Vorvorjahr erzielten Umsätze bzw. Einnahmen einzutragen; nicht der Betriebsgewinn!</p>		
Was geschieht, wenn die Umsätze nicht gemeldet werden?		
<p>Wenn die erforderlichen Umsatzzahlen bzw. Einnahmen nicht abgegeben werden, erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Münstereifel eine Schätzung. Die Schätzung orientiert sich an Umsatzzahlen bzw. Einnahmen ähnlicher Betriebe bzw. ausgeübter Tätigkeiten. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Schätzung zu Ihren Ungunsten ausfällt.</p>		
Fälligkeit des Fremdenverkehrsbeitrages		
<p>Der Beitrag wird gem. § 13 der Satzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>		